



## MARKTGEMEINDE PERSENBEUG-GOTTSORF

A-3680 Persenbeug, Rathausplatz 1

☎ 07412 - 522 06 | 📠 07412 - 522 06-5

🌐 [www.persenbeug-gottsdorf.gv.at](http://www.persenbeug-gottsdorf.gv.at)

✉ [gemeinde@persenbeug-gottsdorf.at](mailto:gemeinde@persenbeug-gottsdorf.at)

### Richtlinien für Transparentwerbung

#### 1. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für Vereinbarungen zwischen der Marktgemeinde Persenbeug-Gottsdorf und dem Auftraggeber, für das Aufhängen von Transparentwerbung, auf den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Transparentwänden bzw. Tafeln.

#### 2. Transparentwände bzw. -tafeln

Die Transparentwände befinden sich an folgenden Stellen:

- gegenüber Nibelungenstraße 1 (ca. 220 x 415 cm; Grst. 716/11, KG 14230)
- Zufahrt Loja (ca. 220 x 415 cm; Grst. 596, KG 14209)

Die Transparenttafeln befinden sich an folgenden Stellen:

- gegenüber Schloss Persenbeug (ca. 90x250 cm; Grst. 717/2, KG 14230)
- bei Wachaustraße 49 (ca. 90x250 cm; Grst. 518, KG 14209)

#### 3. Vertragsabschluss

Die Anmeldung hat spätestens 4 Wochen vor der geplanten Montage zu erfolgen. Die Vergabe durch die Gemeinde erfolgt nach Verfügbarkeit. Der Vertrag kommt erst durch die schriftliche Annahme durch die Gemeinde zustande.

#### 4. Leistungsumfang

Die Gemeinde stellt die Transparentwände bzw. Tafeln kostenpflichtig zur Verfügung. Die Montage hat durch den Auftraggeber zu erfolgen.

#### 5. Größe der Transparente

Transparente bei den Transparentwänden (gegenüber Nibelungenstraße 1 und bei der Zufahrt Loja) dürfen eine Größe von maximal 110 x 415 cm aufweisen. Für Transparente in Übergröße wird das doppelte Entgelt vorgeschrieben.

Transparente bei den Transparenttafeln (gegenüber Schloss Persenbeug und bei Wachaustraße 49) dürfen eine Größe von maximal 90 x 250 cm aufweisen.

#### 6. Werbeinhalt

Es darf Werbung für gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen sowie kommerzielle Werbung für Angebote und Veranstaltungen angebracht werden, sofern sie den geltenden Gesetzen und Vorschriften entsprechen.

#### 7. Entgelt und Zahlungsbedingungen

Das Entgelt je Transparent beträgt EUR 20,-. Für Transparente in Übergröße wird das Entgelt verdoppelt.

Das Entgelt versteht sich exklusive etwaiger Steuern, Vergebühungen und Abgaben. Die Zahlung hat nach der schriftlichen Zusage durch die Gemeinde innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen.

#### 8. Montage und Haftung

Die Montage der Transparente obliegt dem Auftraggeber. Die Transparente müssen so ausgeführt sein, dass sie äußeren Einflüssen (z.B. Windlasten) standhalten. Der Auftraggeber ist verantwortlich für Schäden aufgrund mangelhafter Qualität oder Montage.

#### 9. Zeitrahmen für das Aufhängen von Transparenten

Veranstaltungstransparente dürfen frühestens zwei Wochen vor der Veranstaltung montiert werden und müssen innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung entfernt werden. Betriebe dürfen Aktionen an maximal drei aufeinanderfolgenden Wochen auf den Transparentwänden bzw. -tafeln bewerben.

#### 10. Haftung

Wenn höhere Gewalt die Leistung unmöglich oder unzumutbar machen, ist die Gemeinde von ihrer Leistungsverpflichtung befreit, behält jedoch ihren Entgeltanspruch. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Schadenersatz aufgrund dieser Umstände. Die Marktgemeinde wird den Auftraggeber innerhalb angemessener Zeit benachrichtigen. Die Geltendmachung von Folgeschäden ist ausgeschlossen, es sei denn, die Marktgemeinde handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig. Die Marktgemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, Folgeschäden und/oder Drittschäden, die während der Montage durch den Auftraggeber oder einen von ihm beauftragten Dritten oder aufgrund unsachgemäßer Montage durch den Auftraggeber oder einen von ihm beauftragten Dritten während der Hängedauer entstehen. Der Auftraggeber hat die Marktgemeinde hinsichtlich solcher Schäden und Ansprüche Dritter in diesem Zusammenhang schad- und klaglos zu halten.

#### 11. Geistiges Eigentum

Der Kunde muss über alle für die Veröffentlichung erforderlichen Rechte für die Darstellungen auf den Transparenten verfügen.

#### 12. Sonstiges

Die Weitergabe oder Untervermietung der Transparentwände bzw. -tafeln an Dritte ist nicht gestattet. Änderungen oder Ergänzungen der Richtlinien bedürfen der Schriftform.